



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

An das

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 52 - Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Speicher

Frau Gundela Nostiz

Herrn Sebastian Biermann

Archivstraße 2
30169 Hannover

Marie Kollenrott
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Per E-Mail: Gundela.Nostiz@mu.niedersachsen.de
Sebastian.Biermann@mu.niedersachsen.de

Hannover, 5. Mai 2021

Verbandsstellungnahme des LEE Niedersachsen / Bremen zum Windenergieerlass/Entwurfsstand 23. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die weitere Beteiligungsmöglichkeit im Hinblick auf den o. g. Entwurf des Windenergieerlasses („**WEE**“).

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen e. V. („**LEE**“) begrüßt, dass die Entwurfsfassung des WEE vom 23. März 2021 („**WEE-Entwurf 3/21**“) einen wichtigen Schritt nach vorne insbesondere durch deutlichere Aussagen zur Relevanz der Windenergienutzung im Hinblick auf die **Erreichung der Klimaschutzziele** enthält. Im WEE-Entwurf 3/21 sind hierzu Formulierungen enthalten, die dieser Bedeutung mehr Nachdruck verleihen. Teils finden sich auch wichtige Aussagen zum **Repowering**. Angesichts der großen Bedeutung des Repowerings für die Erreichung der Klimaschutzziele gerade in Niedersachsen ist dies unbedingt notwendig und daher sehr zu begrüßen!

Nach mehr als eineinhalb Jahren der Arbeiten zur Neuaufrichtung des WEE ist aber festzustellen, dass die vom LEE immer wieder angemahnte deutliche Priorisierung aller Notwendigkeiten des

Landesverband
Erneuerbare Energien
Niedersachsen | Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand:
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Gustav Wehner

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511 – 727367300
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister:
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 761290
BIC: BYLADEM 1001



Klimaschutzes **an anderer Stelle deutlicher geschieht**. Hierdurch entsteht u.E. auch **dringender** Anpassungsbedarf für den WEE.

Ein Beispiel: Das EEG 2021 enthält erstmals mit seinen Bestimmungen zum Bund-/Länder-Kooperationsausschuss und seinen entsprechenden **umfassenden Berichtspflichten** der Länder die **klare Aussage**, dass die Energiewende nur mit einer **kontinuierlichen**, mindestens jährlich einem Monitoring zu unterziehenden **Flächenausweisung** sachgerecht umzusetzen ist. Ebenfalls in Jahresfrist sind und beständig Gegenmaßnahmen für den Fall einer Zielverfehlung zu prüfen. Das zeigt: Nur ein engmaschiges Controlling kann nach Auffassung die Zielerfüllung sichern.

Ein weiteres Beispiel: Mit seinem Beschluss zum Klimaschutzgesetz des Bundes hat zuletzt das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber eine **klare Langfriststrategie mit eindeutigen Festlegungen zur Erfüllung der Klimaschutzziele** verlangt. Nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern insbesondere in **klimapolitischer** Hinsicht hat **jede Planungsebene** dazu beizutragen.

Deshalb meinen wir, dass nochmals gerade bezüglich der **zügigen, umfassenden und nachhaltigen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie** eine **deutliche Überarbeitung** des WEE-Entwurfs 3/21 erfolgen sollte. Bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen und u. a. mit unseren „Big Points“-Papier zum WEE-Entwurf 7/20 hatten wir eingefordert:

„Beim Thema „Flächen für die Windenergie“ ist **keine Formulierung zu eindeutig**. Die Erlassgeber müssen klar aussprechen, dass es jetzt **zwingend schnell einer umfassenden Vergrößerung der planerisch ausgewiesenen Fläche bedarf**.“

(als **Anlage 1** anbei)

Wir regen deshalb **dringend** an, den WEE-Entwurf 3/21 noch einmal **grundlegend** im Hinblick auf die Erreichung der Flächenziele zu schärfen.

Dabei wollen wir folgende zentrale Aspekte unserer heutigen Stellungnahme vorab benennen:

- Die **Flächenziele** für die Windenergie müssen **noch dringlicher** gemacht werden;
- es bedarf der Benennung **klarer Maßnahmen zur Erreichung** der Flächenziele;
- es bedarf gerade auch vor dem Hintergrund der o. g. Neuerungen des EEG 2021 bezüglich eines Bundes-Monitorings der Flächenziele auch **auf Landesebene eines solchen Monitorings**;



- die aus uns nicht bekannten Gründen gestrichenen Formulierungen zum **Anwendungsvorrang der Regionalplanung** vor einer gemeindlichen Planung sind **unbedingt wiederaufzunehmen und zu präzisieren**;
- es bedarf einer Schärfung der Aussagen zum **Repowering** und zu **Wind im Forst**;
- last but not least: Erneut bitten wir dringend darum, gemäß den Vorgaben des „Runden Tisches“ die weitere Aufnahme von **Vorgaben für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** zu prüfen.

Nachfolgend nehmen wir zu diesen und weiteren besonders hervorgehobenen Aspekten Stellung. Ergänzend beziehen wir uns auf unsere bisherigen Stellungnahmen im WEE-Verfahren, neben dem als **Anlage 1** beigefügten „Big Points“-Papier auf die Stellungnahme vom 28. August 2020. Zudem fügen wir als **Anlage 2** eine Auflistung weiterer Aspekte bei, die bitte bei der Überarbeitung des WEE-Entwurfs 3/21 zu beachten sind.

Die oben nur exemplarisch angesprochenen und selbstverständlich deutlich über die genannten Beispiele hinausgehenden deutschen und internationalen **drängenden Anstöße zur Intensivierung aller Bemühungen um den Klimaschutz** sollten gerade auch wegen der Entwicklungen der letzten Monate noch einmal deutlich Anlass geben, dies alles auch den Trägern der Regionalplanung und der Bauleitplanung unmissverständlich vor Augen zu führen. Auch in diesem Sinne bitten wir, den WEE-Entwurf 3/21 vor seiner Verabschiedung noch deutlich pointierter zu gestalten.

1. Zu 1. / Zielsetzung

Unsere einleitenden Ausführungen oben beziehen sich gerade auf des Kapitel 1 des WEE-Entwurfs 3/21. Deshalb verweisen wir insoweit nach oben. Sind auch die Verbesserungen zum WEE-Entwurf 7/20 deutlich erkennbar - vielen Dank für die insoweit erfolgte Berücksichtigung unserer Stellungnahmen - muss der abschließende WEE unseres Erachtens gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG die Verantwortung aller Planungsebenen für einen möglichst zügigen Ausbau der Windenergie **noch deutlicher** herausstellen.

In diesem Zusammenhang halten wir es für **weiterhin und nunmehr noch eindeutiger unsachgerecht**, ohne weitere Differenzierung in Ziffer 1.2 des Erlasses „bestehende bzw. durch Beschluss in Aufstellung befindliche“ RROPs „zunächst unberührt“ zu lassen. Eine derartige „Übernahme“ der Abschlusserklärung des Runden Tisches vom 3. März 2020 (!) entspricht nicht mehr den Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten des Klimaschutzes. Wenn der Bund im EEG



2021 eine **jährliche** Überprüfung aller Maßnahmen des jeweiligen Bundeslandes zur Erreichung der Leistungs- und Strommengenziele in den §§ 4, 4a EEG 2021 **verbindlich vorschreibt**, kann sich das jeweilige Bundesland eine derart defensive Vorgabe für die Regionalplanung schlichtweg nicht leisten!

Dem MU und allen weiteren am Erlass des WEE Beteiligten ist doch eindeutig klar, wie **zeitraubend** regionalplanerische Prozesse sein können. Wenn die mindestens 20 GW in den 2020er Jahren erreicht werden sollen und wenn insbesondere auch zu **Anfang** 2030 2,1% der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen sollen, muss **jeder, aber auch jeder Planungsträger der Regionalplanung** und am besten auch der Bauleitplanung sich **baldmöglichst** mit seinem Betrag zur Erreichung dieser Ziele beschäftigen. Es ist deshalb das unseres Erachtens **vollkommen falsche Signal**, in einem erst **Mitte 2021** erscheinenden WEE und unter Bezugnahme auf ein vermutlich erst 2022 (!) zu änderndes LROP noch eine wenig differenzierte Erklärung aus einem Runden Tisch von Anfang März 2020 zu übernehmen.

Damals mag es gewollt gewesen sein, die **damals** (!) in Aufstellung befindlichen Pläne von einer unverzüglichen Anpassungsnotwendigkeit unberührt zu lassen. Die **jetzige** Aufnahme dieser Formulierung in den WEE ist aber aus mehreren Gründen nicht vertretbar: Erstens bezieht sie eine **klar und eindeutig** auf den **damaligen** Zeitpunkt bezogene Erklärung auf einen **undefinierten** (!) Zeitpunkt in der Zukunft - nämlich denjenigen des Inkrafttretens der LROP-Novellierung. Zweitens missachtet sie, was wir in mehreren Stellungnahmen ganz deutlich gemacht haben: Dass nämlich ein Erreichen der Ausbau- und Flächenziele allenfalls dann denkbar ist, wenn insbesondere die Regionalplanung **jetzt mit den Arbeiten insbesondere zur Erreichung des 2,1%-Ziels für 2030 beginnt**.

Deshalb muss insbesondere Ziffer 1.2 des WEE-Entwurfs 3/21 erheblich überarbeitet werden. Hier und in Ziffer 2.3 muss der WEE auch gemäß den Forderungen unseres Big Points-Papiers den Trägern der Regionalplanung deutlich vor Augen führen, dass sie **unverzüglich** mit den Arbeiten zur Erreichung der Ausbau- und Strommengenziele des EEG und der Klimaschutzziele des Landes beginnen müssen.

2. Zu 2. / Raumordnung und Bauleitplanung

a) Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Ziffer 1. regen wir aus den dort genannten Gründen auch noch einmal **dringend** an, insbesondere in die Ziffer 2.3 einen **eindeutigen und detaillierten**



Monitoring-Mechanismus aufzunehmen. Hierzu hatten wir in der **Anlage 1** gefordert, was nun in noch größerer Dringlichkeit gilt:

„Der WEE muss ein **verbindliches, mit einem klaren Zeitplan versehenes Monitoring der Flächenziele** einsetzen. Eine **Task Force** muss die Anpassung aller RROPs an die neuen Flächenziele **an konkret festzusetzenden Meilensteinen messen**. Dies muss bereits im WEE stehen. Nur so wird allen deutlich, **wann welche Planungsschritte abgeschlossen sein müssen**, wenn Niedersachsen seine Ziele erreichen will.“

In § 98 EEG 2021 hat der Bundesgesetzgeber **vollständig deutlich gemacht**, wie dies funktionieren kann und was die Länder **jährlich** dem Bund zu berichten haben. Diese Verpflichtung würde sich für Niedersachsen wie ein „Baum ohne Wurzeln“, wenn Niedersachsen nicht **jetzt unmittelbar im WEE** ein vergleichbares Monitoring auf Ebene der Regionalplanung einsetzen würde. Wir weisen dringend darauf hin, dass die Länder danach jährlich dem Kooperationsausschuss „insbesondere“ über den **Umfang** der in der **Regional- und Bauleitplanung** für Windenergie an Land festgesetzten Flächen, über „**Planungen (!)** für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land **in der Regional- und Bauleitplanung**“ und den Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zu berichten haben. Weitere Berichtspflichten kommen hinzu.

Wann wenn nicht jetzt und wo wenn nicht im WEE wäre der richtige Ort, um diese Monitoring-Verpflichtungen zugleich auch mit der erforderlichen Basis zu unterlegen und damit ein **verbindliches und eindeutiges** Monitoring der Flächenziele **auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung** einzuführen?

b) aa) Im Hinblick auf das **Repowering** begrüßt der LEE ausdrücklich, dass nun zumindest in einem Satz eine Erwartungshaltung im Hinblick auf eine Nutzung des standorterhaltenden Repowerings aufgenommen wurde. Wünschenswert wäre allerdings - siehe auch die **Anlage 1** - , wenn die Erlassgeber auch im Hinblick auf die **Verwendung der zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente** nicht nur eine Aufzählung dieser Instrumente folgen ließen. Besser wäre es, wenn auch insoweit eine **deutliche** Erwartungshaltung formuliert würde.

bb) Die neu aufgenommenen Fußnoten zu 2.10 begrüßt der LEE. Wegen der dort teils deutlich positiveren Aussagen zu Rahmenbedingungen für das Repowering wäre es jedoch sachgerecht, auch diese Ausführungen in den Text zu übernehmen und damit deutlicher hervorzuheben.



cc) Darüber hinaus schlagen wir erneut vor, das **Repowering** auch in den **Abschnitt 3.5.2.2** bzgl. der Regelausnahme nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu einem potenziellen Entgegenstehen öffentlicher Belange aufzunehmen und deutlich zu vertreten, dass auch ein Repowering ein sachgerechter Grund für eine Regelausnahme sein kann. Gerade eine **summenmäßige** Entlastung des Außenbereichs zum Beispiel durch die zuvor vom LEE eingehend vorgeschlagene Logik einer Anlagenreduzierung kann dazu dienen, im Rahmen der Regelausnahme zu einer Zulässigkeit des Repowerings zu kommen. Das deutlicher auszusprechen, wäre eine für das Repowering hilfreiche Änderung in 3.5.2.2.

Zudem könnten die Erlassgeber den kommunalen Planungsträgern nahelegen, solche Möglichkeiten bereits im jeweiligen Plan anzusprechen und damit die Rechtsanwendung des § 35 Abs. 3 S.3 BauGB **vorzuprägen**. Bei Anwendung dieser Vorschrift kommt es auch auf die **Planungskonzeption** an. Deshalb wird zum Beispiel die Äußerung eines Planungsträgers im Regionalplan bzw. im Bauleitplan, wonach trotz einer Konzentrationsflächenplanung ein Repowering außerhalb der Konzentrationsflächen durch substanziellen Abbau von Altanlagen im Austausch für eine maßvolle Neubebauung **den Interessen des Plangebers entspricht**, im BImSchG-Genehmigungsverfahren des Repowerings sehr hilfreich sein. Der WEE sollte die Planungsträger zu solchen positiven Äußerungen **mindestens ermutigen**, am besten aber auffordern

Dies alles gehört zu einem „Strauß“ von Möglichkeiten, ein sachgerechtes Repowering zu befördern. Die Erlassgeber sollten noch einmal **eingehend** prüfen, ob die bisherigen Ausführungen zum Repowering nicht deutlich zu vorsichtig sind. Nach Auffassung des LEE ist dies der Fall.

c) Auch nach der Revision des ersten WEE-Entwurfs bleiben die Ausführungen zu **„Windenergie im Wald“** – mit Verlaub – zu schwach. Es ist und bleibt für unsere Branchenteilnehmer vollständig unverständlich, weshalb der WEE die ausdrücklich von der Abschlusserklärung des Runden Tisches vorgesehene **„behutsame Öffnung“** des Forsts für die Windenergie nicht bereits deutlicher ausspricht. Der WEE-Entwurf 3/21 kündigt insoweit nur an, es würden entsprechende Kriterien „bei der Überarbeitung des LROP aufgenommen“. In unseren Stellungnahmen hatten wir hingegen mehrfach und deutlich darauf hingewiesen, dass auch die jetzige LROP-Fassung viel mehr Spielraum bieten, als der WEE-Entwurf 3/21 sie nutzt.

Wir können auch nicht nachvollziehen, weshalb der WEE-Entwurf 3/21 weiterhin die Kalamitätenflächen mit dem Hinweis, Kalamitäten könnten „behooben werden“, der Windenergienutzung entziehen will. Ob insbesondere eine Zwischennutzung durch Windenergie



auch im Sinne der Waldeigentümer eine sinnvolle und naturschutzfachlich sachgerechte Maßnahme ist, hat sich **im jeweiligen Einzelfall bzw. in der jeweiligen Planungsregion** zu entscheiden. Es gibt nun wirklich **keinerlei** Veranlassung dafür, den WEE faktisch mit einer Negativ-Stellungnahme hierzu auszustatten!

Bekanntermaßen sieht der LROP-Entwurf bereits entsprechende Öffnungen für Wind im Forst vor. Der WEE kann hierzu ganz deutlich Stellung nehmen und darauf hinweisen, dass der WEE insbesondere nach einer Änderung des LROP keine restriktiveren Kriterien festlegt. Zudem sollte er - siehe oben - selbst schon deutlich klarstellen, dass eine behutsame Öffnung des Forsts angestrebt ist und bestmöglich Kriterien hierfür benennen.

3. Zu 3. / Anlagenzulassung

a) Wie oben und in der **Anlage 1** schon angesprochen, halten wir dringend weitere **Beschleunigungsregelungen** für Genehmigungsverfahren für erforderlich. Erneut verweisen wir insoweit auf die Liste des „Runden Tisches“.

Erfreulich ist insoweit zum Beispiel die in Ziffer 3.1.2 aufgenommene Formulierung, wonach eine 14-tägige Reaktionszeit bei Anfragen an oberste und obere Landesbehörden gewährleistet werden sollte. Besser wäre natürlich, auch für die Beteiligungen anderer Behörden des Landes und insbesondere der Fachbehörden des Naturschutzes **klare Reaktionszeiten** aufzunehmen und auch zu regeln, dass in aller Regel nur **einmalige** Nachforderungen möglich sind. Auch dies ist Bestandteil der Vorschläge gemäß Rundem Tisch und der **Anlage 1** und wir bitten **dringend** darum, alle angemessenen Beschleunigungsmöglichkeiten in den WEE aufzunehmen. Das gilt auch für eine stärkere Ausgestaltung und Hervorhebung von Antragskonferenzen, die Sie in Ziffer 3.3.1 bereits erwähnt haben.

Die Genehmigungsbehörden sollte zudem unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die **Vollständigkeitserklärung** unverzüglich [§7 9.BImSchV Abs. 1] auszustellen ist, sobald ein Vorhaben prüffähig, nicht erst abschließend bewertbar ist [Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 25.05.2020 (4 C 3/19), Rn. 26f.]. Wir müssen leider feststellen, dass es üblich geworden ist, dass die Vollständigkeitserklärung trotz umfassend eingereichter Antragsunterlagen nicht ausgestellt wird, um die Antrags-Bearbeitungsfristen gemäß BImSchG [§10 Abs. 6a] nicht auszulösen. Hier bedarf es dringend einer Klarstellung, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.



b) Nicht nachvollziehen können wir den Wegfall der Ausführungen zum **Vorrang der Regionalplanung** vor der gemeindlichen Bauleitplanung in Ziffer 3.5.2.2. In dieser praktisch ausgesprochen bedeutsamen Angelegenheit muss sich der WEE klar und deutlich positionieren!

Dazu weisen wir erneut darauf hin, dass es dabei nicht nur um eine deutliche Aussage zur Errichtung von Anlagen **außerhalb** der im Regionalplan festgelegten Konzentrationszonen geht. Insoweit mag die Erwägung zur Streichung dieser Passage sein, dass eine im FNP vorgesehene Konzentrationszone unter Umständen noch weiter gelten und damit der Windenergie dienen kann. Das halten wir in Abhängigkeit vom Einzelfall für nachvollziehbar.

In **keiner Weise** nachvollziehbar ist aber, dass der WEE-Entwurf 3/21 **keinerlei Aussage** zur **unmittelbaren** Anwendbarkeit einer im jeweiligen RROP vorgesehenen **Eignungs- oder Vorrangfläche** für die Windenergie enthält. Dort muss eine Genehmigung für Windenergienutzung unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte gemeindlicher Planung genehmigungsfähig sein. **Erstens** sieht § 35 Abs. 3 S. 2 HS 2 BauGB eindeutig vor:

„öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben **als Ziele der Raumordnung** abgewogen worden sind.“

Selbstverständlich wird ein Regionalplan sich wegen des Gegenstromprinzips mit vorherigen Flächennutzungsplanungen bei Festlegung von Zielen der Raumordnung auseinandergesetzt haben. Es bedarf eines **ganz deutlichen Hinweises** im WEE dazu, dass bereits nach dieser Regelung eine ggf. einem Eignungs- oder Vorranggebiet entgegenstehende Bauleitplanung **ohne jegliche Bedeutung** bei der Zulassung des entsprechenden WEA-Vorhabens ist.

Zweitens sind Ziele der Raumordnung auch ganz klar höherrangig gegenüber der Bauleitplanung und damit zwingend bei der Zulassung von WEA zu beachten. Dies ergibt sich bekanntermaßen bereits aus § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Danach **sind** Ziele der Raumordnung bei der Zulassung raumbedeutsamer Maßnahmen zu beachten. Ebenfalls bekanntermaßen ergibt sich der entsprechende Vorrang auch aus § 1 Abs. 4 BauGB. Auch deshalb muss der WEE klar und deutlich aussprechen, dass bei Ausweisung eines Eignungs- oder Vorranggebiets in der Regionalplanung eine ggf. entgegenstehende Bauleitplanung **keinerlei** Relevanz für ein BImSchG-Verfahren hat.

Dies ergibt sich auch aus der oftmals missverstandenen Entscheidung des VerFGH NRW vom 1. Dezember 2020 - VerFGH 10/19. Ob ein Regionalplan mit Ausschlusswirkung zur



Gesamtunwirksamkeit eines Flächennutzungsplans mit Konzentrationsflächenplanung (oder eben nur dieser Planung selbst) führt, konnte der VerfGH NRW dahinstehen lassen (hat es allerdings auch ausdrücklich nicht verworfen, S. 43). **Ganz deutlich** hat er allerdings den Vorrang der Regionalplanung auf Seite 46 f. ausformuliert. Danach sei die Zielanpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB

„gerade nicht der Abwägung (...) zuzuordnen. Raumordnerische Zielvorgaben sind für die Gemeinde gleichsam **„vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogen“** und deshalb **im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar (...)**“

a. a. O., Hervorhebungen von uns

Was aber „vor die Klammer gezogen“ ist, bedarf keiner Anpassung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als Voraussetzung einer Genehmigung von WEA in regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungs- oder Vorranggebieten. Selbst bei einer potenziell wirksamen Flächennutzungsplanung mit einer Konzentrationsflächenplanung zur vollständigen oder teilweisen Ausweisung von Flächen für die Windenergie an anderer Stelle ist **spätestens nach Inkrafttreten eines RROP eine WEA-Genehmigung in dortigen Eignungs- oder Vorranggebieten unmittelbar und ohne Änderung eines solchen FNP zu erteilen.**

Auch dies muss der WEE ganz deutlich aussprechen, um den Genehmigungsbehörden eine klare Entscheidungsvorgabe zu bieten und um sonst erneut drohende Verzögerungen bei der Umsetzung der RROPs zu vermeiden.

4. Artenschutz

Gemäß der Einführung zum WEE-Entwurf 3/21 soll auch weiterhin die Anlage 1 Nrn. 4 und 5 sowie die Anlage 2 des bisherigen Erlasses anzuwenden sein. Wir regen **dringend** an, **bereits jetzt im WEE die Anwendbarkeit des UMK-Signifikanzrahmens auszusprechen.** Der UMK-Signifikanzrahmen beansprucht bereits nach seinem eigenen Wortlaut unmittelbare Geltung für die Genehmigung von Windenergieanlagen und die Artenschutzprüfungen (siehe dortige Ziffer 1, letzter Absatz). Der WEE sollte die Anwendbarkeit des UMK-Signifikanzrahmens für die Genehmigungs- und Naturschutzbehörden **verbindlich vorgeben** und zudem regeln, dass dieser **vorrangig** vor der bisherigen Anlage 1 Nrn. 4 und 5 sowie der bisherigen Anlage 2 ist.

Insbesondere sollte der WEE auch klarstellen, dass die **Artenliste** des UMK-Signifikanzrahmens („Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“) **auch in**



Niedersachsen gilt sowie **abschließend** die für die Prüfung einer Kollisionsgefährdung relevanten Brutvogelarten enthält. „Fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse“, die nach dem Willen der UMK **als einziges** eine landesspezifische Erweiterung der Artenliste rechtfertigen könnten (siehe dortige Ziffer 3.1, letzter Absatz), liegen nach unserer Kenntnis nicht vor. **Selbst dann** müsste es sich aber um eine zwar entsprechend erweiterte, aber trotzdem **abschließende** Artenliste der potenziell kollisionsgefährdeten Brutvögel handeln.

Dieser Gestaltungswille der UMK ist **dringend** umzusetzen. Da ein Inkrafttreten des Artenschutzleitfadens noch nicht absehbar ist, ist der WEE dafür zu nutzen und so die unbedingt benötigte **Rechtsklarheit für die Genehmigungsbehörden und Antragsteller** im Hinblick auf den UMK-Signifikanzrahmen zu schaffen.

Ohne weiteres kann dann zusätzlich festgelegt werden, dass bei Inkrafttreten eines Artenschutzlerlasses dieser vorrangig anwendbar ist und damit die durch den WEE vermittelte unmittelbare Anwendbarkeit des UMK-Signifikanzrahmens nur nach Maßgabe des neuen Artenschutzleitfadens gilt.

Im Übrigen noch ein redaktioneller Hinweis: Die Ziffer 2. der Einführung müsste wohl klarstellen, dass mit Inkrafttreten eines Artenschutzleitfadens des MU der Satz 3 dieser Ziffer 2 außer Kraft tritt. Der Artenschutzleitfaden des MU wird nicht vom selben Akteurskreis erlassen, sodass ansonsten bis zu einer erneuten Veröffentlichung des MU, des ML, des MI und des MW als Erlassgeber des WEE eine **unklare Situation** im Hinblick auf die parallele Anwendbarkeit einerseits des bisherigen Anlage 1 Nrn. 4 und 5 und der bisherigen Anlage 2 und andererseits des neuen Artenschutzleitfadens entstehen würde.

5. Anlage 2 dieses Schreibens/Bezugnahmen

In diesem Schreiben haben wir ganz wesentliche Aspekte im Hinblick auf die Veränderungen des WEE-Entwurfs 3/21 gegenüber dem WEE-Entwurf 7/20 dargestellt. **Ergänzend** beziehen wir uns auf die Anlage 1 sowie unseren weiteren bisherigen Stellungnahmen.

Die **Anlage 2** enthält darüber hinaus weitere wesentliche Hinweise zum Entwurfstext. Sie beziehen sich insbesondere auch konkret auf unseren bisherigen Stellungnahmen und zeigen weiteren (u. a. redaktionellen) Überarbeitungsbedarf auf.





Wir hoffen, damit unsere Positionen verständlich und nachvollziehbar dargelegt zu haben. Zudem hoffen wir, dass unsere Ausführungen hilfreich sind und insbesondere Ihnen nützliche und nachdenkenswerte Anregungen für die finale Erlasserarbeit bieten.

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht und melden Sie sich jederzeit gern!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Marie Kellmann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

LEE Niedersachsen Bremen e. V.

